

# Prüfungsbericht

Prüfung in Amt 20  
- Rechtlich selbständige Stiftungen -  
Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 -

Prüfung Nr. 06/2025



Prüferin:  
**Christine Güthlein**

**30. Juli 2025**

# Inhalt

|                                                                                | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Stiftungen                         | 4     |
| 1.1 Allgemein                                                                  | 4     |
| 1.2 Inhaltliche Bestandteile                                                   | 5     |
| 1.3 Ergebnisverwendungsbeschluss                                               | 5     |
| 2 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung                                            | 6     |
| 2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)                                                 | 6     |
| 2.2 Ergebnisrechnung                                                           | 9     |
| 2.3 Finanzrechnung                                                             | 11    |
| 2.4 Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht                                   | 12    |
| 2.5 Erhaltung des Grundstockvermögens                                          | 13    |
| 2.6 Verwendung der Stiftungsmittel                                             | 13    |
| 2.7 Stiftungsmarketing und Öffentlichkeitsarbeit                               | 15    |
| 2.8 Zustiftung oder sonstiges Vermögen                                         | 16    |
| 3 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung                                   | 16    |
| 3.1 Vermögensrechnung (Bilanz)                                                 | 17    |
| 3.2 Ergebnisrechnung                                                           | 19    |
| 3.3 Finanzrechnung                                                             | 20    |
| 3.4 Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht                                   | 21    |
| 3.5 Erhaltung des Grundstockvermögens                                          | 21    |
| 4 Erhaltung und Pflege der Stiftungsgräber                                     | 21    |
| 5 Abschließende Äußerung des Revisionsamtes (i. S. eines Bestätigungsvermerks) | 22    |

## Vorbemerkungen

Die Stadt Erlangen vertritt im Prüfungszeitraum zwei rechtsfähige kommunal verwaltete Stiftungen bürgerlichen Rechts. Es handelt sich um die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung. Aufgrund des geringen Stiftungsvermögens der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung konnte seit Jahren der Stiftungszweck nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllt werden. Da der Stiftungszweck beider Stiftungen im Wesentlichen übereinstimmt, wurde am 26.10.2023 vom Stadtrat die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung beschlossen und der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Bescheid vom 07.10.2024 die Zulegung von Amts wegen angeordnet. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung erlosch mit Ablauf des 15.11.2024 und das bestehende Vermögen wurde an die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen.

Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der oberste Stiftungsgrundsatz ist die Achtung des Stifterwillens. Die kommunalen Organe sind Treuhänder des Vermögens und haben ihre Entscheidungen und ihr Handeln an dem Willen der Stifter auszurichten. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Der Ertrag durch die Nutzung des Grundstockvermögens darf nur so verwendet werden, wie es dem Stiftungszweck entspricht. Auftretende Überschüsse sind zu Gunsten der Stiftungen zu vereinnahmen und einer zweckgebundenen oder freien Rücklage zuzuführen.

Diese rechtlich selbständigen Stiftungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) geregelt. Am 24.06.2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts beschlossen und das Stiftungszivilrecht abschließend im BGB neu geregelt. Die Neuregelungen traten zum 01.07.2023 in Kraft. In der Folge wurde auch das BayStG zum 01.08.2023 geändert. Die Prüfung richtete sich grundsätzlich nach den jeweils geltenden Bestimmungen im BGB (§§ 80 ff.), BayStG i. V. m. Art. 106 GO und der Abgabenordnung (AO, §§ 51 ff.).

Die Stiftungen unterliegen den Regelungen der KommHV-Doppik zum Jahresabschluss. Dabei sind die Anhänge Pflichtbestandteil der Jahresabschlüsse.

Die örtliche Prüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- die Jahresabschlüsse mit hinreichender Sicherheit einen zutreffenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung geben
- die haushaltsrechtlichen Vorgaben bezüglich Haushaltsplan und Haushaltsvollzug eingehalten wurden
- die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sind
- die Stiftungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden und
- das Grundstockvermögen erhalten wurde.

Der Prüfung lag der risikoorientierte Prüfungsansatz zugrunde. Die Stichprobenprüfung wurde so konzipiert, dass die abschließende Prüfungsaussage mit einer hinreichenden Sicherheit vorgenommen werden konnte. Aufgrund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten besteht auch bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass bei der Abschlussprüfung falsche Aussagen nicht entdeckt werden.

Die jeweiligen Jahresabschlüsse umfassen die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung, die

Finanzrechnung, den Anhang, die Anlagen und den Rechenschaftsbericht. Die Rechnungen werden in verkürzter Form dargestellt, d. h. die Zeilen ohne Beträge wurden weggelassen. Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf dem Haushaltsjahr 2024 mit der Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung.

# Prüfungsergebnis

## 1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Stiftungen

### 1.1 Allgemein

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne der durch die Stadt verwalteten rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurden vom Stadtrat der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzungen enthalten keine rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Aufstellung der Haushaltssatzungen der rechtlich selbständigen Stiftungen hatte in den Berichtsjahren folgenden Ablauf:

| Haushaltsjahr | Stadtratsbeschluss | rechtsaufsichtliche Würdigung | amtliche Bekanntmachung |
|---------------|--------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 2021          | 14.01.2021         | 25.01.2021                    | 25.02.2021              |
| 2022          | 28.10.2021         | 01.12.2021                    | 16.12.2021              |
| 2023          | 27.10.2022         | 09.11.2022                    | 01.12.2022              |
| 2024          | nicht erfolgt      | nicht erfolgt                 | nicht erfolgt           |

Die Vorgabe des Art. 65 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG a. F. und Art. 20 Abs. 2 Satz 3 BayStG n. F., wonach diese spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind, wurde bei den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eingehalten.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden für die rechtlich selbständigen Stiftungen kein Haushalt beschlossen. Am 26.10.2023 wurde vom Stadtrat die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung beschlossen und am 16.11.2023 der Stiftungsaufsicht, hier der Regierung von Mittelfranken, zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung hat die Genehmigung noch im Jahr 2023 in Aussicht gestellt. Mit Bescheid vom 07.10.2024 wurde die Zulegung genehmigt. Die Stiftungsverwaltung informierte die Stiftungsaufsicht darüber, dass die Aufstellung eines Haushalts und die Beschlussfassung der Haushaltssatzungen nicht mehr möglich ist. Es galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung.

Inhalt und Form der Haushaltssatzungen 2021 bis 2023 entsprechen den Vorgaben nach Art. 63 und 64 GO. Die Haushaltspläne entsprechen § 1 KommHV-Doppik.

## 1.2 Inhaltliche Bestandteile

Der Finanzrahmen für die Stiftungen war durch die Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

|           | <b>für die Wellhöfer-Feigel-Heidel-Stiftung</b>                 | <b>Haushaltsjahr<br/>2021</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2022</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2023</b> |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>im Ergebnishaushalt</b>                                      |                               |                               |                               |
|           | dem Gesamtbetrag der Erträge von                                | 59.200,00 €                   | 59.300,00 €                   | 66.500,00 €                   |
|           | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von                           | 42.200,00 €                   | 39.300,00 €                   | 46.500,00 €                   |
|           | und dem Saldo (Jahresergebnis) von                              | 14.000,00 €                   | 20.000,00 €                   | 20.000,00 €                   |
| <b>2.</b> | <b>im Finanzhaushalt</b>                                        |                               |                               |                               |
|           | aus laufender Verwaltungstätigkeit mit                          |                               |                               |                               |
|           | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von                           | 59.200,00 €                   | 59.300,00 €                   | 66.500,00 €                   |
|           | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von                           | 42.200,00 €                   | 39.300,00 €                   | 46.500,00 €                   |
|           | und dem Saldo von                                               | 14.000,00 €                   | 20.000,00 €                   | 20.000,00 €                   |
|           |                                                                 |                               |                               |                               |
|           | <b>für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeits-<br/>stiftung</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2021</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2022</b> | <b>Haushaltsjahr<br/>2023</b> |
| <b>1.</b> | <b>im Ergebnishaushalt</b>                                      |                               |                               |                               |
|           | dem Gesamtbetrag der Erträge von                                | 100,00 €                      | 100,00 €                      | 100,00 €                      |
|           | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von                           | 100,00 €                      | 100,00 €                      | 100,00 €                      |
|           | und dem Saldo (Jahresergebnis) von                              | 0,00 €                        | 0,00 €                        | 0,00 €                        |
| <b>2.</b> | <b>im Finanzhaushalt</b>                                        |                               |                               |                               |
|           | aus laufender Verwaltungstätigkeit mit                          |                               |                               |                               |
|           | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von                           | 100,00 €                      | 100,00 €                      | 100,00 €                      |
|           | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von                           | 100,00 €                      | 100,00 €                      | 100,00 €                      |
|           | und dem Saldo von                                               | 0,00 €                        | 0,00 €                        | 0,00 €                        |

## 1.3 Ergebnisverwendungsbeschluss

Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 ist noch ein Beschluss herbeizuführen.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2020 der Stiftungen wurden im Jahr 2022 überörtlich geprüft. Die Berichte des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 09.02.2023 wurden in der Sitzung des Revisionsausschusses am 15.03.2023 behandelt. Das Rechnungsergebnis hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2023 festgestellt und gleichzeitig Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt. Auch wenn kein Spielraum bei der Entscheidung über die Verwendung der Jahresergebnisse besteht, muss ein Ergebnisverwendungsbeschluss zu den Jahresergebnissen 2020 erfolgen (siehe Erläuterung Nr. 4 zu § 24 KommHV-Doppik).

## 2 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Die Wellhöfer-Stiftung wurde 1891 mit Testament von Johann Georg Wellhöfer gegründet und 1896 erfolgte eine Zustiftung durch Meta Feigel. Zum 01.01.1943 erfolgte die Zusammenlegung mit der Heindel-Stiftung, die 1899 gegründet wurde. Mit Stadtratsbeschluss vom 19.07.1967 wurde die rechtlich selbständige Loschge-Schenk-Weißmann-Stiftung aufgehoben und in das Stiftungsvermögen der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen.

Die letztmalig genehmigte Stiftungssatzung ist vom 19.12.1983 und wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.08.1983 Nr. IA6-1222.1 E/1 genehmigt. Das Grundstockvermögen bestand nach § 4 der Stiftungssatzung aus dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 481 der Gemarkung Erlangen, dem halben Anteil des auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1767 1/77 der Gemarkung Erlangen befindlichen Altersheim-Erweiterungsbaues, Wertpapieren und Barguthaben. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde der Wert mit 994.855 DM (entspricht 508.661 €) zum 31.12.1993 ermittelt. Das Grundstockvermögen wurde um die Veräußerungsgewinne von rd. 782.749 € aus den bereits in früheren Jahren erfolgten Verkäufen der oben genannten Grundstücke erhöht. Der Erlös für das veräußerte Anwesen mit der Flurstücks-Nr. 1767 1/77 der Gemarkung Erlangen wurde in das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 442/5 der Gemarkung Bruck angelegt.

Stiftungszweck ist die Unterstützung bedürftiger älterer Einwohner der Stadt Erlangen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist beim Finanzamt Erlangen unter der Steuernummer 216/111/60310 erfasst und wurde zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 30.01.2024 für 2020 bis 2022 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

Mit Schreiben vom 07.10.2024 wurde von der Regierung von Mittelfranken die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung von Amts wegen entsprechend angeordnet. Gemäß § 86f BGB geht das vorhandene Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung zum 15.11.2024 auf die übernehmende Stiftung über.

### 2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur hat sich jeweils zum 31.12 wie folgt entwickelt:

|                                      | 31.12.2021<br>in €  | 31.12.2022<br>in €  | 31.12.2023<br>in €  | 31.12.2024<br>in €  |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>AKTIVSEITE</b>                    |                     |                     |                     |                     |
| <b>A. Anlagevermögen</b>             |                     |                     |                     |                     |
| II. Sachanlagen                      | 839.518,14          | 839.518,14          | 839.518,14          | 839.518,14          |
| III. Finanzanlagen                   | 95.411,11           | 95.411,11           | 86.180,53           | 87.190,84           |
| <b>Summe Anlagevermögen</b>          | <b>934.929,25</b>   | <b>934.929,25</b>   | <b>925.698,67</b>   | <b>926.708,98</b>   |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>             |                     |                     |                     |                     |
| I. Forderungen                       | 0,00                | 0,00                | 0,00                | 424,88              |
| III. Liquide Mittel                  |                     |                     |                     |                     |
| 1. Geldanlagen                       | 958.637,69          | 958.525,46          | 990.686,48          | 877.659,65          |
| 2. Girokonten                        | 137.158,94          | 159.233,57          | 159.220,14          | 338.550,95          |
| <b>Summe Umlaufvermögen</b>          | <b>1.095.796,63</b> | <b>1.117.759,03</b> | <b>1.149.906,62</b> | <b>1.216.635,48</b> |
| <b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b> | 42,02               | 0,00                | 0,00                | 0,00                |
| <b>Summe Aktiva</b>                  | <b>2.030.767,90</b> | <b>2.052.688,28</b> | <b>2.075.605,29</b> | <b>2.143.344,46</b> |
| <b>PASSIVSEITE</b>                   |                     |                     |                     |                     |

|                                               |                     |                     |                     |                     |
|-----------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| <b>A. Eigenkapital</b>                        |                     |                     |                     |                     |
| I. Grundstockvermögen                         |                     |                     |                     |                     |
| 1. Grundstockvermögen nach Stiftungssatzung   | 508.661,28          | 508.661,28          | 508.661,28          | 512.765,18          |
| 2. Vermögensumschichtungen                    |                     |                     |                     |                     |
| 2a) Vermögensumschichtungen Sachanlagen       | 782.748,50          | 782.748,50          | 782.748,50          | 782.748,50          |
| 2b) Vermögensumschichtungen Finanzanlagen     | - 2.427,18          | - 2.427,18          | - 11.657,76         | - 10.647,45         |
| <b>Summe Grundstockvermögen</b>               | <b>1.288.982,60</b> | <b>1.288.982,60</b> | <b>1.279.752,02</b> | <b>1.284.866,23</b> |
| II. Ergebnisrücklagen                         |                     |                     |                     |                     |
| 1. Freie Rücklage                             | 712.684,33          | 730.446,50          | 747.668,95          | 789.182,34          |
| IV. Jahresüberschuss                          | 17.762,17           | 17.222,45           | 21.545,44           | 23.704,62           |
| <b>Summe Eigenkapital (Stiftungsvermögen)</b> | <b>2.019.429,10</b> | <b>2.036.651,55</b> | <b>2.048.966,41</b> | <b>2.097.753,19</b> |
|                                               |                     |                     |                     |                     |
| <b>B. Rückstellungen</b>                      | 5.359,58            | 7.899,02            | 19.391,31           | 37.066,04           |
|                                               |                     |                     |                     |                     |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                   | 5.979,22            | 8.137,71            | 7.247,57            | 8.525,23            |
| <b>Summe Passiva</b>                          | <b>2.030.767,90</b> | <b>2.052.688,28</b> | <b>2.075.605,29</b> | <b>2.143.344,46</b> |

#### Aktivseite

Im Bilanzposten **Sachanlagen** ist das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 442/5 der Gemarkung Bruck mit den Anschaffungskosten i. H. v. 839.518,14 € erfasst. Auf dem Grund und Boden ist ein Erbbaurecht zugunsten der GEWOBAU GmbH für die Dauer von 99 Jahren eingetragen.

Unter der Position **Finanzanlagen** werden Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Der Bestand hat sich im Berichtszeitraum auf rd. 87 T€ reduziert. Die Bestandsänderungen erklären sich aus der jährlichen Überprüfung der Bewertung anhand der Kurswerte von Finanzanlagen gemäß § 79 KommHV-Doppik. Aufgrund der Admassierung der Erträge erfolgen die Zu- bzw. Abschreibungen gegen das Umschichtungskonto Finanzanlagen.

Bei den **Forderungen** sind zum 31.12.2024 eine rückzuzahlende Aufwandsentschädigung i. H. v. 125,00 € und der Kontostand des Zins- und Verrechnungskontos bei der Deutschen Bank AG i. H. v. 299,88 € ausgewiesen. Der Bestand ist bei den liquiden Mitteln zu berücksichtigen. Bei den Forderungen sind nur die bestehenden, offenen Ansprüche gegenüber Dritten auf Zahlung von Geld anzusetzen.

Die **liquiden Mittel** erhöhten sich vom 31.12.2021 bis zum 31.12.2024 um rd. 0,12 Mio. €. Zu den liquiden Mitteln zählen u. a. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Termin- und Festgeldguthaben, Sparbriefe sowie Sparguthaben. Diese sind mit ihren Nominalwerten zum Bilanzstichtag auszuweisen. Die Bankguthaben von 2024 wurden durch Saldenbestätigungen oder Kontoauszüge nachgewiesen. Ein Konto mit einem Kontostand von insgesamt 299,88 € wurde nicht unter dem Posten Geldanlagen, sondern unter der Position Forderungen ausgewiesen. Stichprobenweise wurden drei Bankguthaben anhand der Kontoauszüge geprüft. Bei dem Konto der Oberbank AG fehlten die Kontoauszüge 2/24 und 2/25.

Im Rahmen der Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigle-Heindel-Stiftung wurden der übernehmenden Stiftung die vorhandenen liquiden Mittel i. H. v. 24.071,85 € minus 16,25 € Bankgebühren auf das Girokonto übertragen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind möglichst alle liquiden Mittel zinsbringend anzulegen.

Die zentrale Aufgabe der Stiftungsverwaltung besteht darin, das Vermögen zur Erwirtschaftung von Erträgen für die Erfüllung des Stiftungszwecks rentierlich anzulegen. Eine ertragslose Vermögensanlage ist verboten.

Versehentlich wurden Gelder nicht zeitnah angelegt und in 2024 entstandene Zinsverluste bei der Kassenversicherung (Vermögenseigenschadensversicherung einschließlich Mankoversicherung) gemeldet. Im Jahr 2025 erhält die Stiftung 4.118,22 € abzüglich eines Selbstbehaltes ausbezahlt.

Der Guthabenbestand auf dem Girokonto der Stiftung beträgt im Prüfungszeitraum über 130.000,00 €. Der Sachverhalt wurde bei der Stiftungsverwaltung angesprochen und im Juni 2025 wurde ein entsprechender Teilbetrag angelegt. Künftig ist darauf zu achten, dass sich auf dem Girokonto keine größeren Beträge mehr ansammeln. Zur Liquiditätssicherung bietet sich als Ergänzung zum Girokonto ein Tagesgeldkonto an. Dieses bietet neben der täglichen Verfügbarkeit des Guthabens auch die Möglichkeit, Zinsen zu erhalten. Das Belassen von Geldern bei völliger Ertragslosigkeit auf dem Girokonto sollte vermieden werden. Bei der Meldung an die Eigenschadensversicherung blieben die nichtangelegten Gelder, die sich seit mehreren Jahren mit über 100.000,00 € auf dem Girokonto befinden, unberücksichtigt. Inwieweit auch hier die Kassenversicherung nochmal in Anspruch genommen werden kann, sollte geprüft und in die Wege geleitet werden. Alternativ könnte auch darüber nachgedacht werden, dass die Stadt die entgangenen Zinseinnahmen ersetzt.

Außerdem sieht es das Revisionsamt wegen der geringen Zinserträge als sinnvoll an, dass das Sparbuch aufgelöst und ertragsbringender angelegt wird. Im Vorfeld der Geldanlage ist es ratsam, sich bei der jeweiligen Bank über die genauen Modalitäten der Einlagensicherung zu informieren.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind für im Voraus getätigte Zahlungen zu bilden, da die Leistungen erst in den nächsten Haushaltsjahren erbracht werden. Der in 2017 für fünf Jahre abgeschlossene Dauergrabpflegevertrag für das Stiftungsgrab fällt unter diese Regelung. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ergebniswirksam letztmalig 2022 aufgelöst. Danach erfolgt eine jährliche Rechnungsstellung.

### Passivseite

Der Bilanzposten **Eigenkapital (Stiftungsvermögen)** hat sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Das **Grundstockvermögen** hat sich in 2024 um 4.103,90 € erhöht. Die Veränderung bezieht sich auf die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung. Gemäß § 86c Abs. 1 Nr. 2 BGB wird das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung.

Bei den **Vermögensumschichtungen Sachanlagen** ergaben sich keine Änderungen.

In der Bilanzposition **Vermögensumschichtungen Finanzanlagen** werden die Kursgewinne bzw. -verluste bei Verkäufen von Wertpapieren sowie Zuschreibungen und Abwertungen zum Bewertungsstichtag abgebildet.

Das gesamte Grundstockvermögen ist zum 31.12.2024 mit 1.284.866,23 € bilanziert.

Die Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung werden im Posten **Jahresüberschuss/-fehlbetrag** ausgewiesen.

Die jeweiligen Jahresüberschüsse werden im Rahmen der Ergebnisverwendung der Ergebnisrücklage, hier der **freien Rücklage**, zugeführt. Die Erhöhung spiegelt die Summe der Jahresüberschüsse 2020 bis 2023 der Stiftung wider. Zusätzlich wurde der Endbestand der freien Rücklage i. H. v. 19.967,95 € aus der Schlussbilanz zum 15.11.2024 der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung eingebucht. Die freie Rücklage dient dazu, die Verpflichtung aus § 83c BGB oder Art. 6 Abs. 2 BayStG a. F., das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten, zu erfüllen. Be-



züglich der Bildung und Entwicklung der freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 AO und der Verwendung der Jahresergebnisse wird auf Ziffer 2.5 dieses Berichtes verwiesen.

Ist es in einem Jahr nicht möglich, die vorhandenen Stiftungsmittel für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks auszureichen, werden diese bei der Position **Rückstellungen** als Mittelverwendungsrückstellung ausgewiesen. Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss die Stiftung ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 AO zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Sie sind spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren auszureichen. Die jährlich ausgereichten Beträge für den Stiftungszweck sind höher als die jährlichen Auflösungsbeträge. Die zeitnahe Verwendung der Stiftungsmittel wird für den Berichtszeitraum bestätigt. Im Vorjahresvergleich hat sich die Mittelverwendungsrückstellung in 2024 fast verdoppelt.

Unter den **Verbindlichkeiten** werden die noch offene Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Erlangen und für die Pflege der Stiftungsgräber ausgewiesen.

## 2.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik werden die jeweiligen Summen der Erträge und der Aufwendungen eines Jahres dargestellt:

|                                               | 2021<br>in €       | 2022<br>in €       | 2023<br>in €       | 2024<br>in €       |
|-----------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Privatrechtliche Leistungsentgelte            | 56.694,66          | 56.694,66          | 64.770,97          | 64.770,97          |
| Sonstige ordentliche Erträge                  | 111,11             | 0,00               | 0,00               | 0,00               |
| <b>Ordentliche Erträge</b>                    | <b>56.805,77</b>   | <b>56.694,66</b>   | <b>64.770,97</b>   | <b>64.770,97</b>   |
| Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen    | - 84,01            | - 42,02            | - 40,55            | 219,97             |
| Transferaufwendungen                          | - 35.424,87        | - 34.402,89        | - 43.050,34        | - 47.189,27        |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen             | - 6.065,72         | - 8.270,21         | - 7.414,40         | - 8.199,26         |
| <b>Ordentliche Aufwendungen</b>               | <b>- 41.574,60</b> | <b>- 42.715,12</b> | <b>- 50.505,29</b> | <b>- 55.608,50</b> |
| <b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b> | <b>15.231,17</b>   | <b>13.979,54</b>   | <b>14.265,68</b>   | <b>9.162,47</b>    |
| Finanzerträge                                 | 2.546,47           | 3.262,41           | 7.299,26           | 14.561,65          |
| Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen          | - 15,47            | - 19,50            | - 19,50            | - 19,50            |
| <b>Finanzergebnis</b>                         | <b>2.531,00</b>    | <b>3.242,91</b>    | <b>7.279,76</b>    | <b>14.542,15</b>   |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>                  | <b>17.762,17</b>   | <b>17.222,45</b>   | <b>21.545,44</b>   | <b>23.704,62</b>   |
| <b>Jahresergebnis</b>                         | <b>17.762,17</b>   | <b>17.222,45</b>   | <b>21.545,44</b>   | <b>23.704,62</b>   |

Bei den Erträgen aus **privatrechtlichen Leistungsentgelten** handelt es sich um den erhaltenen Erbbauzins für das bebaute Grundstück der Stiftung. Der Zins muss alle drei Jahre an die gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2023.

Unter den **sonstigen ordentlichen Erträgen** wird die Rückerstattung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** handelt es sich um die Grabpflegekosten des Stiftungsgrabes. Im Haushaltsjahr 2024 kamen noch aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge die Kosten für die Pflege des Stiftungsgrabes der aufgelösten Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung i. H. v. 159,16 € hinzu. Laut § 2 Abs. 2 der Satzung darf höchstens ein Viertel des jährlichen Stiftungsertrages zur Erhaltung und Pflege der Stiftungsgräber verwendet werden. Diese Kostenobergrenze wurde nicht überschritten.

In der **Aufwandsposition Transferaufwendungen** werden die Aufwendungen für die Zweckerfüll-

lung ausgewiesen.

Die zu hoch berechneten Verwaltungskosten in 2024 sind zurückzuzahlen.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** werden die Verwaltungskostenerstattungen, die Kosten für die überörtliche Prüfung der Jahre 2013 bis 2020 und die Bankgebühren gebucht. Für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte erhält die Stadt Erlangen 10 Prozent der im jeweiligen Jahr erzielten Stiftungserträge. Die Berechnung der Verwaltungskosten in 2024 i. H. v. 7.995,76 € für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung wurde geprüft. Aufgrund einer Stornobuchung i. H. v. 624,96 € sind die zu viel berechneten Kosten i. H. v. 62,50 € von der Stadt an die Stiftung zurückzuzahlen.

Bei den von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen erfolgt neben der verwaltungsinternen Revision durch das städtische Revisionsamt auch eine überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gemäß Art. 20 BayStG n. F. i. V. m. Art. 105 Abs. 1 GO. Rückstellungen für die überörtliche Rechnungsprüfung können gemäß den Ausführungen in Teil III A Erl. 5.7 Kommentar Schreml/Bauer/Westner zu § 74 KommHV-Doppik gebildet werden. Auch nach § 62 AO ist eine Rücklagenbildung für periodisch wiederkehrende Ausgaben zur Sicherstellung der Liquidität möglich. Es ist der Stiftungsverwaltung freigestellt eine Rücklage zu bilden.

Die **Finanzerträge** sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks von großer Bedeutung. Klar erkennbar ist, dass sich diese nach Ende der Niedrigzinsphase wieder erholen.

Unter der Position **Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen** werden die Depotgebühren gebucht.

Die Ergebnisrechnungen schließen jeweils mit einem **Jahresüberschuss** ab, welcher der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt wurde, um den Erhalt des Stiftungsvermögens zu gewährleisten. Der Haushaltsausgleich gemäß § 24 KommHV-Doppik wurde in den Berichtsjahren erreicht.

## 2.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung nach § 83 KommHV-Doppik werden die eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen eines Jahres ausgewiesen.

|                                                      | 2021<br>in €        | 2022<br>in €        | 2023<br>in €        | 2024<br>in €        |
|------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erbbauzinsen)    | 56.694,66           | 56.694,66           | 64.770,97           | 64.770,97           |
| Sonstige Einzahlung aus lfd. Verw.tätigkeit          | 111,11              | 0,00                | 0,00                | 0,00                |
| Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen                | 3.687,17            | 3.262,41            | 7.299,26            | 14.261,77           |
| <b>Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit</b>          | <b>60.492,94</b>    | <b>59.957,07</b>    | <b>72.070,23</b>    | <b>79.032,74</b>    |
| Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen            | 0,00                | 0,00                | 0,00                | - 40,55             |
| Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen                  | - 15,47             | - 19,50             | - 19,50             | - 19,50             |
| Transferauszahlungen (Erfüllung des Stiftungszwecks) | - 38.922,85         | - 31.907,45         | - 31.558,05         | - 29.639,54         |
| Sonstige Auszahlungen                                | - 6.267,98          | - 6.067,72          | - 8.345,09          | - 7.380,22          |
| <b>Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit</b>          | <b>- 45.206,30</b>  | <b>- 37.994,67</b>  | <b>- 39.922,64</b>  | <b>- 37.079,81</b>  |
| <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>      | <b>15.286,64</b>    | <b>21.962,40</b>    | <b>32.147,59</b>    | <b>41.952,93</b>    |
| Einz. a. d. Veräußerung v. Finanzvermögen            | 100.000,25          | 0,00                | 0,00                | 0,00                |
| Ausz. a. d. Erwerb v. Finanzvermögen                 | - 101.369,94        | 0,00                | 0,00                | 0,00                |
| <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>               | <b>- 1.369,69</b>   | <b>0,00</b>         | <b>0,00</b>         | <b>0,00</b>         |
| <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>     | <b>13.916,95</b>    | <b>21.962,40</b>    | <b>32.147,59</b>    | <b>41.952,93</b>    |
| Einzahlg a. Auflösung v. Liquiditätsreserven         | 157.031,62          | 320.094,81          | 141.856,92          | 881.019,71          |
| Auszahlung a. Bildung v. Liquiditätsreserven         | - 157.031,62        | - 319.982,58        | - 174.017,94        | - 743.921,03        |
| Einzahlungen fremde Finanzmittel                     | 1.990,49            | 3.247,95            | 7.096,74            | 11.510,13           |
| Auszahlungen fremde Finanzmittel                     | - 1.990,49          | - 3.247,95          | - 7.096,74          | - 11.230,93         |
| <b>Saldo aus nicht haushaltswirks. Vorgängen</b>     | <b>0,00</b>         | <b>112,23</b>       | <b>- 32.161,02</b>  | <b>137.377,88</b>   |
| Anfangsbestand Finanzmittel                          | 123.241,99          | 137.158,94          | 159.233,57          | 159.220,14          |
| <b>Bestand Finanzmittel am Ende d. HJ</b>            | <b>137.158,94</b>   | <b>159.233,57</b>   | <b>159.220,14</b>   | <b>338.550,95</b>   |
| Endbestand Geldanlagen                               | 958.637,69          | 958.525,46          | 990.686,48          | 877.659,65          |
| <b>Endbestand Liquiditätsreserven Ende d. HJ</b>     | <b>1.095.796,63</b> | <b>1.117.759,03</b> | <b>1.149.906,62</b> | <b>1.216.210,60</b> |

Unter Position **Privatrechtliche Leistungsentgelte (Erbbauzinsen)** werden die Einzahlungen der GEWOBAU Erlangen GmbH ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Bankposten 2024 ist aufgefallen, dass der Zahlungseingang am 01.02.2024 auf das städtische Konto erfolgte. Die Umbuchung auf das Stiftungskonto erfolgte am 22.08.2024. Die Stiftungsverwaltung sollte darauf hinwirken, dass die jeweils zum 01.01 fällige Zahlung direkt und pünktlich auf das Konto der Stiftung einbezahlt wird.

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** steigen seit dem Haushaltsjahr 2023. Grund ist das Ende der Niedrigzinsphase und der damit verbundene Anstieg der Erträge bei den Geldanlagen.

Die Höhe der **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** weist einen sehr schwanken den Verlauf aus. Dies ist im Wesentlichen auf die Mittelverwendung zurückzuführen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 BayStG a. F. i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ist ein zeitliches Hinausschieben der Verwendung möglich. Die Mittel sind spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren für den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck zu verwenden. Im Rahmen der Prüfung

der Bankposten 2024 ist aufgefallen, dass der Zahlungsausgang für den Zuschuss an die Tagespflege am Ohmplatz e. V. am 11.09.2024 über das städtische Konto erfolgte. Die Abbuchung vom Stiftungskonto erfolgte am 21.10.2024. Auszahlungen sollten gleich über das Girokonto der Stiftung abgewickelt werden.

Im **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** wird ein Zahlungsmittelüberschuss ausgewiesen.

Die in den Positionen **Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzvermögen** ausgewiesenen Zahlungen sind nicht sachgerecht, da hier nur Geldbewegungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen (hier: Kauf oder Verkauf von Wertpapieren des Anlagevermögens) zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der letzten örtlichen Prüfung thematisiert. Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden die gebuchten Beträge im Zusammenhang mit den Geldanlagen bei den **Einzahlungen aus der Auflösung bzw. Auszahlungen aus der Bildung von Liquiditätsreserven** ausgewiesen.

In den Positionen **Ein- und Auszahlungen fremde Finanzmittel**, hier haushaltsunwirksame Zahlungen, werden die Zahlungsströme der Transitbuchungen zwischen Girokonto und Geldanlagen sowie Korrekturen von Zahlungen, die über städtische Bankkonten abgewickelt wurden, dargestellt.

Der jeweils ausgewiesene „**Endbestand Liquiditätsreserven Ende d. HJ**“ stimmen mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beständen an liquiden Mitteln überein.

Nach Art. 20 BayStG i. V. m. § 24 KommHV-Doppik ist beim Finanzhaushalt zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist. Angesichts des seit 2021 durchgängig sehr hohen Bestands an liquiden Mitteln können diese Anforderungen i. S. d. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik als erfüllt angesehen werden.

## 2.4 Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht

Nach § 86 Abs. 1 KommHV-Doppik sind im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Der Anhang nach § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik entspricht bezüglich der Vollständigkeit den bilanzrechtlichen Erfordernissen. Die in § 86 Abs. 3 KommHV-Doppik geforderten Anlagen sind dem Anhang beigelegt.

Im Rechenschaftsbericht sollten Ausführungen zu den ausgereichten Stiftungsmitteln erfolgen.

Nach § 87 KommHV-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Darin sind u. a. der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Nach hiesigen Erkenntnissen steht der vorliegende Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Neben der finanziellen Situation sind auch die Tätigkeit oder der Einsatz der Stiftungsmittel darzustellen. Der Satz „Die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel wurde von dem für die Ausschüttung der Stiftungserträge zuständigen Fachamt bestätigt.“ erfüllt diesen Zweck nicht. Es wird empfohlen, künftig die Verwendung der Stiftungsmittel im abgelaufenen Jahr ausführlich zu beschreiben.

## 2.5 Erhaltung des Grundstockvermögens

In § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB oder Art. 6 Abs. 2 BayStG a. F. ist geregelt, dass das Grundstockvermögen „ungeschmälert zu erhalten“ ist. Dies bedeutet den Ausgleich des allgemeinen Geldwertschwundes (Inflation) durch Admassierung von Vermögenserträgen. Nicht ausgeschüttete Erträge oder das Jahresergebnis der Stiftung sind der freien Rücklage unter Beachtung des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuzuführen. Mit dieser Regelung wird steuerlich die Höhe zum Vermögenserhalt und somit auch die Höhe der Einstellung in die freie Rücklage begrenzt. Gemäß den Ausführungen im Teil VIII D Erl. 9.5.4.2 Kommentar Schreml/Bauer/Westner sollte die Rücklagenbildung in voller steuerlich zulässiger Höhe ausgeschöpft werden und bei nicht vollständig erreichter Einstellung ist die Nachholung innerhalb der nächsten beiden Folgejahre anzustreben.

- a) Übersicht über die Bildung der freien Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO):

| Jahr | Steuerlich zulässige Rücklagenbildung in € | Tatsächliche Zuführung an die Rücklage in € | Steuerliche Möglichkeit zur Bildung der freien Rücklage ausgeschöpft |
|------|--------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| 2021 | 17.762,17                                  | 17.762,17                                   | ja                                                                   |
| 2022 | 17.222,45                                  | 17.222,45                                   | ja                                                                   |
| 2023 | 21.545,44                                  | 21.545,44                                   | ja                                                                   |
| 2024 | 23.704,62                                  | 23.704,62                                   | ja                                                                   |

Für die Jahre 2021 bis 2024 wird der Erhalt des Grundstockvermögens als erwirtschaftet bewertet, da die Rücklagen in voller steuerrechtlich zulässiger Höhe gebildet werden.

- b) Übersicht über den Kaufkraftverlust beim Kapitalvermögen:

| Jahr | Kapitalvermögen in € | Inflationsrate in % | Kaufkraftverlust in € |
|------|----------------------|---------------------|-----------------------|
| 2021 | 1.174.659,18         | 3,1                 | 35.329,53             |
| 2022 | 1.191.207,74         | 7,9                 | 87.215,40             |
| 2023 | 1.213.170,14         | 5,9                 | 67.589,27             |
| 2024 | 1.171.099,34         | 2,2                 | 25.209,57             |

Aufgrund der steuerlichen Obergrenze für die Bildung der freien Rücklage ist es beim Kapitalvermögen nicht möglich, den allgemeinen Geldwertschwund (Inflation) auszugleichen. Dies führt zu einem realen Wertverlust beim Kapitalvermögen.

## 2.6 Verwendung der Stiftungsmittel

Stiftungszweck ist die Unterstützung bedürftiger älterer Einwohner gemäß § 2 der Stiftungssatzung. Daneben ist in § 3 der Satzung geregelt: „Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.“ Der Zweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens gemäß § 83c Abs. 1 Satz 2 BGB zu erfüllen. Bei der Verwendung der Vermögenserträge darf sich die Stadt nicht an ihren eigenen Interessen orientieren, sondern ausschließlich am

Stifterwillen. Als Förderstiftung gibt sie ihre finanziellen Mittel an bedürftige ältere Einwohner/-innen der Stadt weiter oder an andere (gemeinnützige) Organisationen, die den gleichen Zweck wie die Stiftung verfolgen. Grundsätzlich sollte der Prozess für die Erfüllung des Stiftungszwecks wie folgt aussehen: Antrag – Entscheidung/Beschluss – Bewilligungsschreiben/-bescheid – Nachweispflicht/Verwendungsnachweis. Ein lückenloser Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist zu erbringen. Aufgrund des Zwecks handelt es sich um eine gemeinnützige Stiftung nach § 52 AO, die als steuerbegünstigt anerkannt ist. Die Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt regelmäßig überprüft. Bei Missachtung der steuerrechtlichen Vorgaben droht der Verlust des steuerbegünstigten Status.

Ist es in einem Jahr nicht möglich die vorhandenen Stiftungsmittel für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks auszureichen, werden diese übertragen. Mit dem Ende der Niedrigzinsphase stiegen die Erträge und auch die übertragenen Mittel. Im Jahr 2021 betragen die übertragenen Mittel 5.359,58 €, in 2022: 7.899,02 €, in 2023: 19.391,31 € und in 2024: 37.066,04 €.

In der Übersicht werden die zur Erfüllung des Stiftungszwecks ausgereichten Beträge ausgewiesen:

| <b>Tatsächlich verwendete Stiftungsmittel</b>    | <b>2021<br/>in €</b> | <b>2022<br/>in €</b> | <b>2023<br/>in €</b> | <b>2024<br/>in €</b> |
|--------------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Zuschüsse f. Soziales/Kultur/Sport (lfd. Zwecke) | 27.000,00            | 9.250,00             | 9.000,00             | 8.050,00             |
| Stiftungsmittel (Förderung natürliche Personen)  | 10.935,85            | 1.355,22             | 2.467,05             | 1.023,55             |
| Stiftungsmittel (institutionelle Förderung)      | 1.031,00             | 21.258,23            | 20.091,00            | 20.440,99            |
| <b>Gesamtsumme der ausgereichten Mittel</b>      | <b>38.966,85</b>     | <b>31.863,45</b>     | <b>31.558,05</b>     | <b>29.514,54</b>     |

Die Stiftungsmittel wurden in unterschiedlicher Höhe als einmalige Hilfeleistungen an bedürftige ältere Einwohner/-innen der Stadt sowie als Förderung von Institutionen, welche ältere Menschen betreuen, ausgeschüttet. Zudem wurde den Organisatoren zahlreicher Seniorenclubs eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für die Ausschüttung und die Überwachung des zweckentsprechenden Einsatzes ist das Amt 50 zuständig. Die Stiftungsverwaltung lässt sich die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung vom Fachamt bestätigen. Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass die sachlich richtige Verbuchung auf den einzelnen Konten nicht immer eingehalten wurde.

Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks sollte darauf geachtet werden, dass

- ein Antrag an die Stiftung gestellt wird
- in dem Bewilligungsschreiben bzw. -bescheid zum Ausdruck kommt, dass es sich um ausgereichte Mittel der Stiftung handelt
- die Verwendung begründet und belegt ist.

Die institutionelle Förderung der Stiftung erfolgte an die Tagespflege am Ohmplatz e. V. i. H. v. jährlich 20.000,00 €. Die vom Verein verwaltete Tagespflegereinrichtung am Martin-Luther-Platz bietet Tagespflegeangebote für Pflegebedürftige zur Entlastung der oft schon betagten Angehörigen an. Zum Zuschuss 2024 wurden der Antrag, der Bewilligungsbescheid und der Verwendungsnachweis 2023 vom Fachamt vorgelegt. Die Zuwendungen werden in dem Bewilligungsschreiben als städtischer Zuschuss aus Stiftungsmitteln der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung bezeichnet. Bei der Stiftung handelt es sich um eine rechtlich selbständige Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit, d. h. Zuschussgeber ist die Stiftung. Dies ist im Wortlaut bei Antragstellung und im Bewilligungsbescheid zu beachten. Bereits bei der letzten örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 wurde darauf hingewiesen.

Zu den Zuschüssen 2024 an die Seniorenclubs i. H. v. je 300,00 € können außer dem SGA-

Beschluss vom 08.11.2023 keine weiteren Unterlagen (z. B. schriftliche Anträge, Entscheidungen zu den Anträgen oder Verwendungsnachweise) vorgelegt werden. Künftig ist von den Organisatoren der Seniorenclubs jährlich die Verwendung der Zuschüsse ordnungsgemäß nachzuweisen. Im Sachbericht sind die Anzahl der Treffen und der Teilnehmerschaft und ggf. die weiteren Einzelleistungen zur Unterstützung älterer Einwohner/-innen anzugeben. Bei Wechsel der Leiter sind künftig entsprechende Anträge zu stellen und bei Gewährung des Zuschusses diese schriftlich zu bewilligen.

Das Revisionsamt hat sich durch eine angemessene Zahl von Stichproben aus den Jahren 2021 bis 2024 davon überzeugt, dass die ausgereichten Beträge bei den Einzelfallhilfen dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt wurden. Bei den einmaligen Hilfeleistungen handelt es sich oft um Hilfen in Wohnungsnotlagen, wie die Übernahme von Miet- oder Stromschulden, Umzugskosten, Schädlingsbekämpfung und Möbelausstattungen. Die Anträge wurden formlos von den Sozialpädagogen vor Ort gestellt. Bei den vorgelegten Unterlagen fehlten teilweise die Bewilligungsschreiben oder im Schreiben der Hinweis auf Stiftungsmittel.

Die Gruppe der älteren Menschen sollte neu definiert werden. Das Verfahren (z. B. Antragstellung, vorzulegende Unterlagen und eine Nachweispflicht) sollte geregelt werden.

Laut der Auskunft von Amt 50 wurden Einwohner/-innen ab einem Alter von 50 Jahren als „ältere“ definiert. Nach der Definition des Europarates gehört man mit 65 Jahren zu den älteren Menschen, für die UNO gilt das schon für die 60-Jährigen. Das Statistische Bundesamt spricht von älteren Menschen ab 65 Jahren. Das Revisionsamt sieht es als sinnvoll an, wenn der begünstigte Personenkreis von der Stiftungsverwaltung und dem Fachamt neu festgelegt würden. Auch die Festlegung eines Maximalbetrages und in welchem Zeitraum (z. B. alle zwei Jahre) Bedürftige unterstützt werden, sollte getroffen werden. Außerdem wird empfohlen, die von der Abt. Wohnungswesen verwendete Checkliste „Benötigte Informationen und Unterlagen zur Abfrage aus Mitteln der Maßnahme außerhalb des Sozialhilferechts“ als Grundlage für alle Anträge auf Einzelfallhilfen zu verwenden.

► Amt 50 zur Kenntnis

## 2.7 Stiftungsmarketing und Öffentlichkeitsarbeit

Bekanntmachung der Stiftungen im Medienportal und in Medieninformationsdiensten.

Stiftungen leisten einen sinnvollen Beitrag zur Verwirklichung von Gemeinwohlzielen und dies sollte auch in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Freiwillige Leistungen der Stadt können durch die Stiftungen erfüllt werden, soweit diese mit dem Stifterwillen übereinstimmen. Auf der Website [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) finden sich keinerlei Informationen zu den von der Stadt Erlangen verwalteten Stiftungen. Hier könnte man sich an der guten Website der Stadt Nürnberg orientieren. Die rechtsfähige Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung ist wie alle anderen gemeinnützigen Stiftungen berechtigt, Spenden und Zustiftungen entgegenzunehmen. Informationen über den Stiftungszweck sollten ebenso veröffentlicht werden wie das Einwerben von Spenden, Zuwendungen in das sonstige Vermögen oder Zustiftungen. Für die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit sollten auch Berichte über die Tätigkeit und der ausgereichten Mittel erfolgen. Daneben sollte im städtischen Portal die Möglichkeit geboten werden, einen Antrag auf Stiftungsmittel zu stellen. Eine Veröffentlichung in Medieninformationsdiensten „Die amtlichen Seiten“ und „RathausReport“ sollte ebenfalls genutzt werden. Auch „Das Erlanger Seniorenmagazin“ bietet sich zur Akquirierung von Zuwendungen an oder um über die Antragsmöglichkeit für Stiftungsgelder zu informieren.

## **2.8 Zustiftung oder sonstiges Vermögen**

Die Stadt wurde am 14.10.2024 vom Nachlassgericht informiert, dass Frau H. 100.000,00 € an sie vermacht hat. „Das Vermächtnis ist für soziale Zwecke, und zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich, für ältere bedürftige Menschen zu verwenden. Dazu ist das Vermächtnis in die von der Stadt verwaltete Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung je zu Hälfte, oder falls nicht existent, in eine gleichartige Stiftung einzubringen“.

Das Vermächtnis wurde mit Schreiben vom 11.12.2024 bei der Alleinerbin Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn, geltend gemacht und somit für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung angenommen. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung war zu diesem Zeitpunkt bereits erloschen. Der HFGA wurde durch eine MzK am 08.01.2025 informiert.

Mit der Annahme des Vermächtnisses hätte eine entsprechende Buchung in die Vermögensrechnung zum 31.12.2024 erfolgen müssen. Der Betrag wurde am 27.01.2025 auf dem Konto der Stiftung gutgeschrieben und das gesamte Vermächtnis als Zustiftung dem Grundstockvermögen zugeführt.

Die Zuwendung von Todes wegen wurde dem Grundstockvermögen zugeordnet. Ein entsprechender Beschluss ist noch herbeizuführen.

Im Testament wurde keine ausdrückliche oder konkludente Bestimmung getroffen, ob die Vermögenszuwendung als Zustiftung zum Grundstockvermögen oder als sonstiges Vermögen bestimmt ist (siehe hierzu § 83b BGB). Gemäß den Ausführungen im Teil VIII D Erl. 9.5.1 Kommentar Schreml/Bauer/Westner ist dann die Zuwendung als sonstiges Vermögen zu betrachten. Das sonstige Vermögen ist für die unmittelbare Verfolgung der Stiftungszwecke bestimmt und kann verbraucht werden, um die satzungsmäßigen Ziele der Stiftung zu erreichen. Das zuständige Stiftungsorgan kann jedoch bestimmen, dass das sonstige Vermögen zu Grundstockvermögen wird.

## **3 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung**

Am 01.01.1943 entstand die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung durch Zusammenlegung von 48 rechtlich selbständigen Stiftungen mit einem Gesamtkapital von damals 97.475 RM. Es handelt sich um eine von der Stadt Erlangen verwaltete und vertretene rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die letztmalige genehmigte Stiftungssatzung ist vom 26.06.1963 und wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.09.1963 Nr. IA4-539-4E/11 genehmigt. Das Grundstockvermögen beträgt nach § 4 der Stiftungssatzung 8.026,53 DM (entspricht 4.103,90 €) zum 31.12.1962.

Stiftungszweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Erlangen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist beim Finanzamt Erlangen unter der Steuernummer 216/111/50013 erfasst und wurde zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 30.01.2024 für 2020 bis 2022 von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Eine Freistellungsbescheinigung nach § 44a EStG für Kapitalerträge, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 zufließen, liegt vor. Die Bescheinigung ist an das Finanzamt zurückzugeben. Im Rahmen der Prüfung wurde die Stiftungsverwaltung darauf hingewiesen, dass die Stiftung aus dem Transparenzregister auszutragen ist.

Die Stiftung ist mit einem sehr geringen Grundstockvermögen ausgestattet, was sich auch an den geringen Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den geringen auszureichenden Mitteln zeigt. Im letzten Prüfungsbericht vom 22.07.2021 vertrat das Revisionsamt die Meinung, dass aufgrund des ähnlichen Zwecks zur Verwaltungsvereinfachung und um eine dauernde und nachhaltige Zweckverwirklichung sicherzustellen, die Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragt werden sollte. Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.10.2023 die Zulegung beschlossen. Da gemäß § 86 BGB die Voraussetzungen für die Zulegungen vorliegen,



hat die Stiftungsaufsicht, hier die Regierung von Mittelfranken, mit Schreiben vom 07.10.2024 die Zulegung von Amts wegen entsprechend angeordnet. Das Stiftungsvermögen ist dabei binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides (somit bis spätestens 15.11.2024) an die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung zu übertragen. Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung erlischt zu diesem Zeitpunkt.

### 3.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögens- und Kapitalstruktur vor Ergebnisverwendung hat sich jeweils zum 31.12.21 bis 31.12.2023 und zum 15.11.2024 wie folgt entwickelt:

|                                               | 31.12.2021<br>in € | 31.12.2022<br>in € | 31.12.2023<br>in € | 15.11.2024<br>in € |
|-----------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <b>AKTIVSEITE</b>                             |                    |                    |                    |                    |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                      | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b>        |
|                                               |                    |                    |                    |                    |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                      |                    |                    |                    |                    |
| III. Liquide Mittel                           |                    |                    |                    |                    |
| 1. Geldanlagen                                | 23.601,69          | 23.603,75          | 23.610,27          | 22.097,68          |
| 2. Girokonten                                 | 1.654,98           | 1.656,49           | 309,85             | 1.974,17           |
| <b>Summe Umlaufvermögen</b>                   | <b>25.256,67</b>   | <b>25.260,24</b>   | <b>23.920,12</b>   | <b>24.071,85</b>   |
|                                               |                    |                    |                    |                    |
| <b>C. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>          | <b>30,91</b>       | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b>        |
| <b>Summe Aktiva</b>                           | <b>25.287,58</b>   | <b>25.260,24</b>   | <b>23.920,12</b>   | <b>24.071,85</b>   |
|                                               |                    |                    |                    |                    |
| <b>PASSIVSEITE</b>                            |                    |                    |                    |                    |
| <b>A. Eigenkapital</b>                        |                    |                    |                    |                    |
| I. Grundstockvermögen                         |                    |                    |                    |                    |
| 1. Grundstockvermögen nach Stiftungssatzung   | 4.103,90           | 4.103,90           | 4.103,90           | 4.103,90           |
| <b>Summe Grundstockvermögen</b>               | <b>4.103,90</b>    | <b>4.103,90</b>    | <b>4.103,90</b>    | <b>4.103,90</b>    |
| II. Ergebnisrücklagen                         |                    |                    |                    |                    |
| 1. Freie Rücklage                             | 21.155,20          | 21.155,20          | 21.155,20          | 21.155,20          |
| III. Ergebnisvortrag                          | 0,00               | - 10,64            | - 1.335,71         | - 1.480,59         |
| IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag         | - 10,64            | - 1.325,07         | - 144,88           | 293,34             |
| <b>Summe Eigenkapital (Stiftungsvermögen)</b> | <b>25.248,46</b>   | <b>23.923,39</b>   | <b>23.778,51</b>   | <b>24.071,85</b>   |
|                                               |                    |                    |                    |                    |
| <b>B. Rückstellungen</b>                      | <b>32,67</b>       | <b>32,67</b>       | <b>32,67</b>       | <b>0,00</b>        |
|                                               |                    |                    |                    |                    |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                   | <b>6,45</b>        | <b>1.304,18</b>    | <b>108,94</b>      | <b>0,00</b>        |
| <b>Summe Passiva</b>                          | <b>25.287,58</b>   | <b>25.260,24</b>   | <b>23.920,12</b>   | <b>24.071,85</b>   |

### Aktivseite

Die **liquiden Mittel** reduzierten sich im Berichtszeitraum um rd. 1.185 €. Zu den liquiden Mitteln zählen u. a. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Termin- und Festgeldguthaben sowie Sparguthaben. Diese sind mit ihren Nominalwerten zum Bilanzstichtag auszuweisen.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind für im Voraus getätigte Zahlungen zu bilden, da die Leistungen erst in den nächsten Haushaltsjahren erbracht werden. Der 2017 für fünf Jahre abgeschlossene Dauergrabpflegevertrag für das Stiftungsgrab fällt unter diese Regelung. Der Rechnungsabgrenzungsposten wird ergebniswirksam letztmalig 2022 aufgelöst. Danach erfolgt eine jährliche Rechnungsstellung.

### Passivseite

Beim **Grundstockvermögen** ergaben sich keine Änderungen.

Die jeweiligen Jahresergebnisse aus der Ergebnisrechnung werden im Posten **Jahresüberschuss/-fehlbetrag** ausgewiesen. Die Jahresfehlbeträge werden im Rahmen der Ergebnisverwendung vorgetragen.

In den Jahren 2021 bis 2023 überstiegen die Aufwendungen die Erträge und eine Zuführung in die Ergebnissrücklage, hier **freie Rücklage**, war nicht möglich. Zum 15.11.2024 konnte ein Jahresüberschuss von 293,34 € erzielt werden. Dieser würde im Rahmen der Ergebnisverwendung gegen den Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet werden.

Ist es in einem Jahr nicht möglich die vorhandenen Stiftungsmittel für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszwecks auszureichen, werden diese bei der Position **Mittelverwendungsrückstellung** ausgewiesen. Die Rückstellung und die tatsächlich ausgereichten Mittel für den Stiftungszweck haben sich wie folgt entwickelt:

|                                                         | 2021<br>in € | 2022<br>in € | 2023<br>in € | 2024<br>in € |
|---------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Mittelverwendungsrückstellung zum 01.01                 | 392,17       | 32,67        | 32,67        | 32,67        |
| Tatsächlich verwendete Stiftungsmittel                  | 359,50       | 0,00         | 0,00         | 32,67        |
| Mittelverwendungsrückstellung zum 31.12 bzw. 15.11.2024 | 32,67        | 32,67        | 32,67        | 0,00         |

Die nicht ausgereichten Stiftungsmittel aus Vorjahren wurden in 2021 als einmalige Hilfeleistungen an eine bedürftige Einwohnerin der Stadt und in 2024 in die Handkasse des Sozialpädagogischen Dienstes Obdachlosigkeit ausgeschüttet. Zum letzteren wurde nur eine Auszahlungsanordnung für die Barauszahlung vorgelegt. Im Berichtszeitraum überstiegen die Aufwendungen die Erträge und somit standen keine neuen Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Für die Ausschüttung ist das Amt 50 zuständig. Die Stiftungsverwaltung lässt sich die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung vom Fachamt bestätigen.

Unter den **Verbindlichkeiten** wird die noch offene Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Erlangen ausgewiesen. Im Jahr 2022 wurde eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband für die überörtliche Prüfung der Jahre 2013 bis 2015 und im Jahr 2023 die noch offenen Grabpflegekosten gebucht.

### 3.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung nach § 82 KommHV-Doppik werden die jeweiligen Summen der Erträge und der Aufwendungen eines Jahres dargestellt:

|                                               | 2021<br>in €   | 2022<br>in €      | 2023<br>in €    | 2024<br>in €  |
|-----------------------------------------------|----------------|-------------------|-----------------|---------------|
| Sonstige ordentliche Erträge                  | 44,71          | 0,00              | 0,00            | 0,00          |
| <b>Ordentliche Erträge</b>                    | <b>44,71</b>   | <b>0,00</b>       | <b>0,00</b>     | <b>0,00</b>   |
| Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen    | - 61,86        | - 30,91           | - 106,11        | 0,00          |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen             | - 13,25        | - 1.315,98        | - 67,11         | - 9,70        |
| <b>Ordentliche Aufwendungen</b>               | <b>- 75,11</b> | <b>- 1.346,89</b> | <b>- 173,22</b> | <b>- 9,70</b> |
| <b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b> | <b>- 30,40</b> | <b>- 1.346,89</b> | <b>- 173,22</b> | <b>- 9,70</b> |
| Finanzerträge                                 | 19,76          | 21,82             | 28,34           | 303,04        |
| <b>Finanzergebnis</b>                         | <b>19,76</b>   | <b>21,82</b>      | <b>28,34</b>    | <b>303,04</b> |
| <b>Ordentliches Ergebnis</b>                  | <b>- 10,64</b> | <b>- 1.325,07</b> | <b>- 144,88</b> | <b>293,34</b> |
| <b>Jahresergebnis</b>                         | <b>- 10,64</b> | <b>- 1.325,07</b> | <b>- 144,88</b> | <b>293,34</b> |

Unter den **sonstigen ordentlichen Erträgen** wird die Rückerstattung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** handelt es sich um die Grabpflegekosten in Form einer bepflanzten Schale auf dem liegenden Grabstein. Laut § 2 Abs. 2 der Satzung darf höchstens ein Viertel des jährlichen Stiftungsertrages zur Erhaltung und Pflege der Stiftungsgräber verwendet werden. Diese Kostenobergrenze wird in den Jahren 2021 bis 2024 überschritten. Steuerrechtlich kann gemäß § 58 Nr. 6 AO ein Drittel des Einkommens verwendet werden. Die steuerliche Obergrenze wird ebenfalls überschritten. Aufgrund der Satzungsvorgabe und des geschlossenen Grabes hätte man auf die Pflanzenschale verzichten müssen.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** werden die Verwaltungskostenerstattungen, die Kosten für die überörtliche Prüfung der Jahre 2013 bis 2020 und die Kontoführungsgebühren gebucht. Für die Verwaltung der Stiftung und ihrer Vermögenswerte erhält die Stadt Erlangen 10 Prozent der im jeweiligen Jahr erzielten Stiftungserträge.

Die **Finanzerträge** sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks von großer Bedeutung. Klar erkennbar ist, dass aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase diese, trotz konstanter Höhe der Geldanlagen, geringer sind. Lediglich im Jahr 2024 stiegen diese wieder, da der mit 0,10 % geschlossene Sparbrief am 05.02.2024 fällig wurde und aufgrund der gestiegenen Zinsen ein höherer Ertrag erzielt werden konnte.

Die **Ergebnisrechnungen** schließen jeweils in den Jahren 2021 bis 2023 mit einem Jahresfehlbetrag ab. Im Jahr 2024 konnte wieder ein Jahresüberschuss erzielt werden. Der Haushaltsausgleich gemäß § 24 KommHV-Doppik wurde in den Berichtsjahren 2021 bis 2023 nicht erreicht.

Aufgrund des geringen Vermögens war es der Stiftung nicht möglich auf dem Kapitalmarkt ausreichend Zinsen zur Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Deckung der Kosten und für den Vermögenserhalt zu erwirtschaften. Durch die Verluste der Jahre 2021 bis 2023 und der Unfähigkeit den Stiftungszweck zu erfüllen, ist erwiesen, dass die Zulegung zur Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung ein sinnvoller Weg ist, um eine dauernde und nachhaltige Zweckverwirklichung sicherzustellen, zumal auch der Stiftungszweck beider Stiftungen nahezu gleich ist.

### 3.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung nach § 83 KommHV-Doppik werden die eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen eines Jahres ausgewiesen.

|                                                               | 2021<br>in €       | 2022<br>in €     | 2023<br>in €      | 2024<br>in €     |
|---------------------------------------------------------------|--------------------|------------------|-------------------|------------------|
| Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit                 | 44,71              | 0,00             | 0,00              | 0,00             |
| Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen                         | 19,76              | 21,82            | 28,34             | 303,04           |
| <b>Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit</b>                   | <b>64,47</b>       | <b>21,82</b>     | <b>28,34</b>      | <b>303,04</b>    |
| Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen                     | 0,00               | 0,00             | 0,00              | - 106,11         |
| Auszahlungen für den Stiftungszweck<br>(Transferauszahlungen) | - 359,50           | 0,00             | 0,00              | - 32,67          |
| Sonstige Auszahlungen                                         | - 19,28            | - 18,25          | - 1.368,46        | - 12,53          |
| <b>Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit</b>                   | <b>- 378,78</b>    | <b>- 18,25</b>   | <b>- 1.368,46</b> | <b>- 151,31</b>  |
| <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>               | <b>- 314,31</b>    | <b>3,57</b>      | <b>- 1.340,12</b> | <b>151,73</b>    |
| Einz. a. d. Veräußerung v. Finanzvermögen                     | 0,02               | 0,00             | 0,00              | 0,00             |
| Ausz. a. d. Erwerb v. Finanzvermögen                          | - 21.819,77        | 0,00             | 0,00              | 0,00             |
| <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>                        | <b>- 21.819,75</b> | <b>0,00</b>      | <b>0,00</b>       | <b>0,00</b>      |
| <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>              | <b>- 22.134,06</b> | <b>3,57</b>      | <b>- 1.340,12</b> | <b>151,73</b>    |
| Einzahlungen a. Auflösung v. Liquiditätsreserven              | 0,00               | 0,02             | 0,02              | 1.894,57         |
| Auszahlungen f. Bildung v. Liquiditätsreserven                | 0,00               | - 2,08           | - 6,54            | - 381,98         |
| <b>Saldo Inanspruchnahme v. Liquiditätsreserven</b>           | <b>0,00</b>        | <b>- 2,06</b>    | <b>- 6,52</b>     | <b>1.512,59</b>  |
| Einzahlung fremde Finanzmittel                                | 19,79              | 41,58            | 50,16             | 326,02           |
| Auszahlung fremde Finanzmittel                                | - 19,79            | - 41,58          | - 50,16           | - 326,02         |
| <b>Saldo aus nicht haushaltswirksame Vorgängen</b>            | <b>0,00</b>        | <b>- 2,06</b>    | <b>- 6,52</b>     | <b>1.512,59</b>  |
| Anfangsbestand Finanzmittel                                   | 23.789,04          | 1.654,98         | 1.656,49          | 309,85           |
| <b>Bestand Finanzmittel am Ende d. HJ</b>                     | <b>1.654,98</b>    | <b>1.656,49</b>  | <b>309,85</b>     | <b>1.974,17</b>  |
| Endbestand Geldanlagen                                        | 23.601,69          | 23.603,75        | 23.610,27         | 22.097,68        |
| <b>Endbestand Liquiditätsreserven Ende d. HJ</b>              | <b>25.256,67</b>   | <b>25.260,24</b> | <b>23.920,12</b>  | <b>24.071,85</b> |

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** sind im Jahr 2024 aufgrund der höheren Zinserträge entsprechend angestiegen.

Die Höhe der **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** weist einen sehr schwanken- den Verlauf auf. Die höheren Auszahlungen sind im Wesentlichen auf ausgereichte Stiftungsmittel und auf die Kosten für die überörtliche Prüfung der Jahre 2013 bis 2020 zurückzuführen.

Im **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** wird in den Jahren 2022 und 2024 ein Zahlungs- mittelüberschuss und in den Jahren 2021 und 2023 ein Zahlungsfehlbetrag ausgewiesen.

Die in den Positionen **Einzahlungen aus der Veräußerung bzw. Auszahlungen aus dem Er- werb von Finanzvermögen** ausgewiesenen Zahlungen sind nicht sachgerecht, da hier nur Geld- bewegungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der letzten örtlichen Prüfung festgestellt und ab dem Jahr 2022 werden die gebuchten Beträge im Zusammenhang mit den Geldanlagen bei den Einzahlungen aus der Auflösung bzw. Auszahlungen für die Bildung von Liquiditätsreserven ausgewiesen.

Der jeweils ausgewiesene „**Endbestand Liquiditätsreserven Ende d. HJ**“ stimmt mit den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Beständen an liquiden Mitteln überein.

Nach Art. 20 BayStG i. V. m. § 24 KommHV-Doppik ist beim Finanzhaushalt zu gewährleisten, dass die dauerhafte Zahlungsfähigkeit einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist. Angesichts des durchgängig positiven Bestands an liquiden Mitteln können diese Anforderungen aus § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik als erfüllt angesehen werden.

### **3.4 Anhang, Anlagen und Rechenschaftsbericht**

Nach § 86 Abs. 1 KommHV-Doppik sind im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Der Anhang nach § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik entspricht bezüglich der Vollständigkeit den bilanzrechtlichen Erfordernissen. Die in § 86 Abs. 3 KommHV-Doppik geforderten Anlagen sind dem Anhang beigelegt.

Nach § 87 KommHV-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Darin sind u. a. der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Haushaltslage unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

### **3.5 Erhaltung des Grundstockvermögens**

In § 83c BGB oder Art. 6 Abs. 2 BayStG a. F. ist geregelt, dass das Grundstockvermögen „ungeschmälert zu erhalten“ ist. Dies bedeutet den Ausgleich des allgemeinen Geldwertschwundes (Inflation) durch Admassierung von Vermögenserträgen. Nichtausgeschüttete Erträge oder das Jahresergebnis der Stiftung ist der freien Rücklage unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen zuzuführen. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO können Körperschaften ihre Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung. In den Jahren 2021 bis 2023 war es nicht möglich auf dem Kapitalmarkt ausreichend Zinsen zur Deckung der Kosten zu erwirtschaften. Aufgrund der Jahresfehlbeträge in den Jahren 2021 bis 2023 ist eine Rücklagenbildung nicht möglich und somit auch nicht der Vermögenserhalt.

## **4 Erhaltung und Pflege der Stiftungsgräber**

Der bauliche Zustand der Schenk'schen Gruft ist zu überprüfen und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sind zu planen. Kontrollen der Stiftungsgräber sollten künftig in gewissen Zeitabständen erfolgen.

Ein Teil des Stiftungsertrages ist alljährlich, soweit dies von den Stiftern festgelegt worden ist, zur Erhaltung und Pflege der Stiftergräber zu verwenden. Der für die Grabpflege heranzuziehende Betrag darf jedoch ein Viertel des gesamten Jahresertrages nicht überschreiten (siehe § 2 Abs. 2 der Satzungen). Für die Pflege wurde ein Grabpflegevertrag mit einem örtlichen Dienstleister abgeschlossen.

Im Bescheid der Regierung von Mittelfranken zur Zulegung der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung fanden sich keine Aussagen zum Stiftungsgrab. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, über eine Grabauflösung nachzudenken. Das Grab von Gottschalk von Loewenich, gestorben im Februar 1892, befindet sich auf dem Reformierten Friedhof. Die Grabstätten, 19. und frühes 20. Jahrhundert, sind auf der Liste der Baudenkmäler in Erlangen zu finden. Bei dem Grab dürfte es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt handeln. Eine entsprechende Anfrage des Revisionsamtes wurde an die zuständige Sachbearbeiterin für Denkmalschutz gestellt. Die Angelegenheit ist von der Stiftungsverwaltung weiterzuverfolgen. Auch wäre ein Weitererhalt als Ehrengrab möglich. Für Bürger, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann die Stadt die Anerkennung als Ehrengrabstätte aussprechen. Der Erhalt und die Pflege erfolgen dann durch die Stadt.

Von der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung wird die Schenk'sche Gruft auf dem Altstädter Friedhof unterhalten. Die Gruft aus Sandsteinquadern ist auf der Liste der Baudenkmäler zu finden und laut der Sachbearbeiterin für Denkmalschutz geschützt. Für notwendige Baumaßnahmen können Zuschüsse beantragt werden. Das bemooste und bewachsene Dach weist Risse auf. Die Stiftungsverwaltung wurde bereits Anfang 2023 von der Friedhofsverwaltung über den Bewuchs auf der Dachfläche der Gruft informiert. Der bauliche Zustand sollte durch eine Fachfirma überprüft und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen geplant werden. Mit Hilfe des technischen Gebäudemangements wurden die entsprechenden Maßnahmen in die Wege geleitet.

## **5 Abschließende Äußerung des Revisionsamtes (i. S. eines Bestätigungsvermerks)**

Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung hat das Revisionsamt gemäß Art. 103 und 106 der Gemeindeordnung stichprobenartig geprüft.

Die für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze wurden grundsätzlich beachtet. Die Einnahmen und Ausgaben sind begründet und belegt. Die Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 wurden ordnungsgemäß aufgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung kann den vorgenannten Ausführungen entnommen werden. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass aus Sicht des Revisionsamtes eine Feststellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2024 der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sowie eine Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 102 Abs. 3 der GO empfohlen werden kann. Diese Einschätzung versteht sich unter der Maßgabe, dass die aufgezeigten Prüfungsfeststellungen in den künftigen Jahresabschlüssen umgesetzt werden.

Der Zweck einer rechtsfähigen Stiftung und auch der nichtrechtsfähigen Stiftung ist häufig die Erfüllung sogenannter freiwilliger Leistungen der Stadt. Dies sollte als Chance gesehen werden und die durch die Stadt verwalteten „Ewigkeitsstiftungen“ sollten in den Fokus der Erlanger Bürgerschaft kommen. Auch sollte die Akquirierung von Spenden, Zuwendungen ins sonstige Vermögen und Zustiftungen erfolgen.

Liebetruth  
Amtsleiter

Güthlein  
Prüferin

# Anhang

|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Prüfungsanlass</b>                                | Die Prüfung bildet die Grundlage für die Feststellung der Jahresabschlüsse und den Beschluss über die Entlastung durch den Stadtrat (Art. 102 Abs. 3 GO).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Prüfungsdauer</b>                                 | 24. März bis 17. Juli 2025 (in Teilzeit und mit Unterbrechungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Prüfungsgebiet</b>                                | Prüfung in Amt 20 - Rechtlich selbständige Stiftungen - Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Prüfungsart und -umfang</b>                       | Gemäß Art. 20 BayStG n. F. i. V. m. Art. 103 Abs. 1 und 3 sowie Art. 106 Abs. 1 GO                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Prüfungsunterlagen</b>                            | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Jahresabschlüsse 2021 bis 2024 der Stiftungen</li><li>▪ Haushaltssatzungen und Haushaltspläne</li><li>▪ Finanzverfahren newsystem kommunal (nsk) der Firma Axians Infoma GmbH</li><li>▪ Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen, v. a. in enaio</li><li>▪ Dateien, sonstige Unterlagen und Auskünfte der Ämter 20 und 50</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Prüfungsabschluss</b>                             | Eine Schlussbesprechung wurde nicht gewünscht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Impressum</b>                                     | Revisionsamt der Stadt Erlangen<br>D-91051 Erlangen<br><br>Tel. 09131/86-2816, Fax. 09131/86-2830<br>e-Mail: revisionsamt@stadt.erlangen.de                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Hinweise zur Weitergabe von Prüfungsberichten</b> | <p>Bei den Prüfungsberichten des Revisionsamtes handelt es sich grundsätzlich um Dokumente, die dem Datenschutz unterliegen. Prüfungsberichte können zudem Hinweise auf Schwachstellen enthalten, die sich Dritte zum Schaden der Stadt Erlangen nutzbar machen könnten. Eine Weitergabe innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung Erlangen ist ohne Zustimmung des Revisionsamtes nicht zulässig.</p> <p>Sofern Sie diesen Prüfungsbericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Revisionsamtes erhalten haben oder Ihnen nicht bekannt ist, ob die Zustimmung vorliegt, ist die Speicherung, Nutzung und Weitergabe ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Falle unverzüglich.</p> |